

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

Entwurf

Richtlinie

über die Gewährung eines erhöhten Erziehungsbeitrages für Pflegepersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige mit einem besonderen erzieherischen Bedarf in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII betreuen

Personenkreis 1.

Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kinder und Jugendlichen, die sich auf Dauer außerhalb des Elternhauses befinden und deren Sorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i. V .m. § 33 SGB VIII gewährt wird sowie junge Volljährige, die Hilfe gemäß § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII erhalten.

2. Besonderer erzieherischer Bedarf

Ein besonderer erzieherischer Bedarf liegt vor,

a) bei einem Pflegekind mit einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung, insbesondere einer Verhaltens- und emotionaler Störung (ICD-10 Abschnitt F90-98).

Das symptomatische Verhalten muss über einen längeren Zeitraum aufgetreten sein und nach fachlicher Einschätzung weiterhin andauern. Vorübergehende situations- bzw. entwicklungsbedingte Schwierigkeiten fallen nicht darunter.

- b) bei einem Pflegekind mit einer seelischen Behinderung.
- c) bei Aufnahme von Pflegekindern als Geschwisterkinder in den Haushalt der Pflegepersonen, sofern mit der Integration in den Haushalt besondere Anforderungen an die Pflegepersonen gestellt werden. Der Integrationsprozess soll in der Regel nach einem Jahr abgeschlossen sein.

3. Grundlagen für die Entscheidung / Verfahren

- (1) Die Bedarfsprüfung erfolgt je nach Lage des Einzelfalls unter Berücksichtigung folgender Unterlagen:
- Antrag der Pflegepersonen,
- fachliche Einschätzung der fallführenden Fachkraft des Sozialen Dienstes,

aktueller Bericht (nicht älter als ein Jahr) über die Entwicklungsbeeinträchtigungen des Pflegekindes. Dieser kann von Fachärzten/-innen für Kinderheilkunde, einer Frühförderstelle, dem Gesundheitsamt, einem Sozialpädiatrischen Zentrum, einem Schulpsychologen/einer Schulpsychologin oder einer Erziehungsberatungsstelle erstellt werden.

Eine seelische Behinderung stellt die Fachkraft des Jugendhilfeträgers für Anspruchsprüfungen gemäß § 35a SGB VIII fest.

- (2) Soweit unter Berücksichtigung der in Abs. 1 benannten Entscheidungsgrundlagen ein besonderer erzieherischer Bedarf nach Nr. 2. der Richtlinie festgestellt wird, erhalten Pflegepersonen, die das betreffende Pflegekind betreuen, einen erhöhten Erziehungsbeitrag. Voraussetzung hierfür ist, dass die Pflegepersonen persönlich geeignet und in der Lage sind, dem besonderen erzieherischen Bedarf gerecht zu werden.
- (3) Ein erhöhter Erziehungsbeitrag wird in der Regel befristet für ein Jahr gewährt. Ist eine seelische Behinderung festgestellt worden, so wird der erhöhte Erziehungsbeitrag für die Dauer der Behinderung gewährt. Unabhängig davon erfolgt die Überprüfung der Notwendigkeit der Leistungsgewährung regelmäßig im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII.

4. Finanzielle Ausgestaltung

Als erhöhter Erziehungsbeitrag wird der doppelte Satz des vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration per Runderlass über die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege festgelegten Betrages für die Kosten der Erziehung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

5. Übergangsregelung

Soweit bei Inkrafttreten dieser Richtlinie noch Fälle bestehen, in denen Hilfen gemäß §§ 27, 33 SGB VIII für Pflegekinder mit wesentlicher körperlicher und/oder geistiger Behinderung, einschließlich eines erhöhten Erziehungsbeitrags, geleistet werden, erfolgt eine Weitergewährung dieser Hilfen bis zur Übernahme der Hilfegewährung gemäß §§ 53, 54 Abs. 3 SGB XII durch den zuständigen Sozialhilfeträger.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Richtlinie vom 09.11.2004 (Beschluss des Jugendhilfeausschusses) und tritt zum 01.04.2014 in Kraft.

Dr. Gabriele Hornhardt

Mitglied der CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Rotenburg (Wümme)

19.03.2014

An den
Landkreis Rotenburg Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

Sitzung des Kreisausschusses am 12.03.2014;

Sitzung des Kreistages am 20.03.2014;

Geplante Rinderstallanlage und Biogasanlage in Visselhövede-Buchholz

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

hiermit beantrage ich für die beiden Sitzungen die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes mit dem nachstehenden Inhalt.

1.) Der Kreisausschuss/ Kreistag möge beschließen, die Verwaltung wie folgt zu beauftragen: Die Planung zum Bau eines Rinderstalles mit Rindern und Kälbern in Visselhövede- Buchholz und einer Biogasanlage wird durch einen externen Sachverständigen geprüft. (Die Angaben zur Planung der Biogasanlage sind der den Abgeordneten vorliegenden tabellarischen Antwort der Kreisverwaltung, Stand 16.09.2013 entnommen.)

Zu prüfen sind:

- Nachweis des notwendigen Landbedarfs für die Futtergrundlagen,
- Nachweis des notwendigen Landbedarfs für die auszubringenden Substrate,
- Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der Tierhaltung bzw. der Biogasanlage
- 2.) Der Kreistag wird über das Ergebnis des Gutachtens zur Frage der Zulässigkeit der Anlagen informiert.
- 3.) Die Verwaltung legt den vom Antragsteller erbrachten Nachweis der Unbedenklichkeit durch Zu- und Abgangsverkehr sowie durch Zufuhr zur Bundesstraße vor.

Begründung:

Derart groß dimensionierte Anlagen wie die beantragten verstärken die Verwerfungen mit deutlichen Nachteilen für die örtliche mittelständische Landwirtschaft.

Das Bauvorhaben lässt im Hinblick auf die Versorgung sowie die Ausscheidungen der Tiere erhebliche Belastungen für Menschen, Tiere und sonstige Umweltgüter erwarten. Der Abstand des Stalles zur Wohnbebauung beträgt 600 m, der der Biogasanlage 550 m. In unmittelbarer Nähe zur geplanten Anlage befinden sich bereits eine Biogasanlage und eine sehr große Schweinemastanlage. In Kumulation dürfte die immissionsschutzrechtliche Belastung der Anlagen sich massiv auf die genannten Schutzgüter auswirken. In Anbetracht der Flächenknappheit und der schon örtlich vorhandenen Anlagen besteht Klärungsbedarf, ob der Landbedarf für Futter und Substratausbringung gedeckt ist, die geplante Anlage dem öffentlichen Wohl entspricht und dem Schutz von Umweltgütern hinreichend Rechnung getragen wird.

Um Kostendoppelungen zu verhindern und wegen der Gleichartigkeit der heranzuziehenden Messverfahren wird beantragt das Büro zu beauftragen, das bereits in der Gemeinde Hemsbünde die Begutachtung einer ähnlichen Anlage vorgenommen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Gabriele Hornhardt

19.03.2014

Dr. Gabriele Hornhardt

Mitglied der CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Rotenburg (Wümme)

An den
Landkreis Rotenburg Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

Sitzung des Kreisausschusses am 12.03.2014;

Sitzung des Kreistages am 20.03.2014;

Geplante Rinderstallanlage in der Gemeinde Hemsbünde, Gemarkung Hassel

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

hiermit beantrage ich für die beiden genannten Sitzungen die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes mit dem nachstehenden Inhalt.

Der Kreisausschuss/ Kreistag möge beschließen, die Verwaltung wie folgt zu beauftragen:

1.) Das Verfahren zur möglichen Ersetzung des Einvernehmens durch die Gemeinde Hemsbünde in dem Antragsverfahren zum Bau eines Rinderstalles mit 590 Plätzen in Hemsbünde, Gemarkung Hassel, wird vorläufig ausgesetzt. (Die Angaben zur Planung sind der den Abgeordneten vorliegenden tabellarischen Antwort der Kreisverwaltung, Stand 16.09.2013 entnommen.)

- 2.) Die Verwaltung legt den Nachweis dafür vor, dass die Hinweise und Anmerkungen der ZUS LLG bei dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim bei der baulichen Gestaltung durch den Antragsteller in vollem Umfang berücksichtigt wurden und somit die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit gegeben ist.
- 3.) Der Kreistag behält sich die endgültige Entscheidung über die Ersetzung des Einvernehmens vor.

Begründung:

Eine derart groß dimensionierte Stallanlage verstärkt die Verwerfungen mit deutlichen Nachteilen für die örtliche mittelständische Landwirtschaft.

Im Hinblick auf die Versorgung sowie die Ausscheidungen der Tiere führt die geplante Anlage zu erheblichen Belastungen für Menschen, Tiere und die sonstige Umwelt. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt 120 m, der Abstand zu Wald 100 m. Es ist für einen verständigen Menschen ohne weiteres nicht nachzuvollziehen, dass die Immissionen in diesem Fall beherrschbar sein sollen. Im Übrigen liegt die Planung in einem weitgehend naturbelassenen Gebiet mit dörflicher Struktur.

Die Gemeinde Hemsbünde hatte im Vorfeld zur Prüfung des Immissionsschutzes einen Gutachter hinzugezogen. Es wird beantragt, diesen erneut zu beauftragen, weil das Büro bereits in das Verfahren eingearbeitet war und so die Kosten gering gehalten werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Gabriele Hornhardt